

Der Vorstand hat das Wort

Liebe Mitglieder,

vor einem Vierteljahr waren wir noch optimistisch, im Frühjahr des kommenden Jahres wieder zur Normalität übergehen zu können. Aber wie sich die Dinge in Sachen“ Corona“ inzwischen entwickelt haben, ist wohl in den nächsten Monaten damit nicht zu rechnen.

Es bleibt also dabei, dass in diesem Jahr keine Veranstaltungen mehr durch den Verein organisiert werden und die für den Februar 2021 ursprünglich geplante Mitgliederversammlung bis zu einem Zeitpunkt verschoben wird, an dem sich unsere Mitglieder risikolos wieder treffen können.

Die derzeitige Situation hat natürlich auch erhebliche Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der Stadt. Wir müssen daher noch um etwas Geduld bitten bei der Klärung der verschiedenen Anfragen und Vorhaben, die vom Verein schon vor geraumer Zeit initiiert wurden. Davon ist u. a. auch die Aufstellung der Bänke im neuen Wohngebiet betroffen.

Was leider inzwischen durch die Stadt abgelehnt wurde, ist die Verbreiterung des Randstreifens durch das Entfernen des Bewuchses entlang der Äußeren Diemitzer Straße und Reideburger Landstraße, um damit eine separate Fahrradspur zu schaffen. Nach Aussage der Stadt, ergibt sich durch das Abschieben des Bewuchses keine Verbesserung, da der Streifen trotzdem zu schmal wäre.

Ebenfalls wurde durch die Stadt entschieden, dass im Bereich des neuen Spielplatzes keine Poller zur Verkehrsberuhigung aufgestellt werden. Um auf den Spielplatz und die Kinder aufmerksam zu machen, hat sich der Vorstand vorgenommen, in Abstimmung mit der Stadt entsprechende Plakate gemeinsam mit den Kindern zu gestalten und anzubringen.

Auch künftig werden wir Anregungen und Hinweise unserer Mitglieder gerne annehmen, die das Leben und die Wohnqualität in unserer Siedlung positiv beeinflussen. Und hoffentlich werden in absehbarer Zeit normale Verhältnisse einkehren, damit wieder ein unkompliziertes Miteinander möglich wird.

Auch wenn manche Anordnungen uns alle z. Zt. einschränken, sind sie doch notwendig und es ist jeder gut beraten, sie auch einzuhalten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien viel Gesundheit, etwas Geduld und Einsicht in das Unumgängliche.



Verleben Sie trotz der besonderen Situation in diesem Jahr ein friedliches Weihnachtsfest, kommen Sie gut in das neue Jahr und freuen Sie sich auf das nächste Jahr - mit hoffentlich wieder vielen möglichen Aktivitäten unseres Vereins

Ingeborg Böhme

Kleine Rechtsecke

Nachfolgende ausgewählte Hinweise des Bundesverbandes der Verbraucherzentrale Deutschland enthalten Informationen zum Reiserecht unter Berücksichtigung der derzeitigen Pandemiesituation.

Der Veranstalter erstattet den Reisepreis nicht

Ihre Reise wurde vom Anbieter storniert bzw. Sie sind aufgrund erheblicher Beeinträchtigung der Reise vom Vertrag zurückgetreten. Der Anbieter reagiert jedoch nicht auf Ihre Aufforderung zur Erstattung des Reisepreises?

Viele Anbieter möchten zurzeit keine Erstattungen vornehmen und bieten stattdessen Gutscheine an. Sie sind als Kunde nicht verpflichtet einen Gutschein zu akzeptieren.

Falls Sie sich für einen Gutschein entscheiden, sollten Sie wissen, dass ein Gutschein nur dann gegen eine Insolvenz des Anbieters abgesichert ist, wenn Sie eine ausdrückliche Bestätigung eines Versicherers erhalten. Andernfalls tragen Sie das Risiko, dass der Gutschein im Fall der Insolvenz des Anbieters wertlos wird.

Der Reiseveranstalter verlangt die Restzahlung

Die Reise steht bevor, aber es ist zum Beispiel aufgrund behördlicher Beschränkungen vor Ort unklar, ob die Reise tatsächlich durchgeführt werden kann. Der Anbieter verlangt jedoch die Restzahlung.

Falls Sie aufgrund bestehender Unsicherheiten die Restzahlung zurückhalten möchten, sollten Sie gemäß § 321 BGB die sogenannte Unsicherheitseinrede erheben. Diese gibt Ihnen das Recht, die Restzahlung zurückzuhalten. Jedoch müssen Sie nachweisen können, dass die Durchführung der Reise tatsächlich gefährdet ist, z. B. weil ein Einreiseverbot, eine Quarantäneanordnung besteht oder das Hotel geschlossen ist. Die Erhebung der Unsicherheitseinrede sollte nachweislich – also z. B. per Einwurf-Einschreiben – erfolgen.

Springt meine Reiserücktrittversicherung ein, wenn ich an Corona erkrankte?

Eine Reiserücktrittversicherung tritt grundsätzlich dann ein, wenn nach der Buchung der Reise und Abschluss der Versicherung der Urlauber bzw. eine mitversicherte Person krank wird und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen kann. Viele Versicherungsverträge enthalten jedoch Ausschlussklauseln für Pandemien.

Corona wurde von der Weltgesundheitsorganisation als Pandemie eingestuft. Das bedeutet, dass die Reiserücktrittversicherung nicht zahlt, wenn Sie an Corona erkranken und Ihr Versicherungsvertrag eine solche Klausel enthält.

Wichtig: Diese Klausel muss schon bei Abschluss der Reiserücktrittversicherung in Ihrem Versicherungsvertrag gestanden haben. Nachträglich dürfen die Versicherer solche Klauseln nicht einfügen.

Falls Sie Angst haben, sich mit Corona anzustecken, reicht dies bei **keiner Versicherung** als Grund für einen Reiserücktritt aus.

Viele weitere Hinweise zu dieser Problematik, auch hinsichtlich individuell organisierter Urlaubsreisen erhalten Sie im Internet unter nachfolgender Adresse: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/reise-mobilitaet/urlaub-buchen/corona-urlaub-was-mache-ich-wenn-48542>

Konzerte, Fußballspiele und andere Veranstaltungen werden wegen des Coronavirus abgesagt.

Hatten Sie Eintrittskarten dafür, bekommen Sie Ihr Geld nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zurück. Denn nach der Gutscheinelösung müssen Sie im Zweifel einen Wertgutschein akzeptieren.

Die Regelung gilt für Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltungen.

Voraussetzung ist, dass die Karten **vor dem 8. März 2020 gekauft** worden sind. Wer Tickets für Veranstaltungen in fernerer Zukunft dagegen jetzt schon zurückgeben möchte, obwohl die Veranstaltung vielleicht stattfindet, ist auf Kulanz angewiesen.

Auch zu dieser Problematik erhalten sie weitere Informationen unter der Adresse:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/vertraege-reklamation/kundenrechte/wenn-veranstaltungen-wegen-corona-abgesagt-werden-ihre-rechte-45416>

Mitteilungen der DWG

Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2021

Am 28.02.2021 wird der nächste Mitgliedsbeitrag fällig. Soweit Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilt haben, denken Sie bitte an die fristgerechte Überweisung bis zu diesem Termin.

Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben und sich Ihre Bankverbindung in diesem Jahr geändert hat, dann informieren Sie uns bitte unverzüglich. Damit ermöglichen Sie uns den reibungslosen Ablauf und vermeiden gleichzeitig mögliche Kosten wegen einer Fehlabbuchung.

Aktuelle Termine

Termine können im Moment leider nicht bekanntgegeben werden. Wir informieren alle unsere Mitglieder rechtzeitig, sobald der Termin einer Veranstaltung verbindlich ist.

Der Vorstand der DWG gratuliert allen Mitgliedern, die im IV./2020 ihren Geburtstag feiern und wünscht ihnen alles Gute.



Nachruf

Wir haben die traurige Pflicht mitzuteilen, dass unser Mitglied

Frau Gertraude Jaschob

am 14.10.2020 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die DautzcherWohnGemeinschaft e. V. – Der Vorstand

Impressum:

Herausgegeben von der DWG

Verantwortlich: Der Vorstand, Ansprechpartnerin: Ingeborg Böhme, 0345 5601731

Redaktionsschluss für das I./2021 – 15.02.2021



Mitgliedschaftsantrag

Ich stelle den Antrag auf Mitgliedschaft in der DautzcherWohnGemeinschaft e. V.

ab dem __. __. __. 20__.

Meine persönlichen Daten:

Name, Vorname:

Geburtsdatum: --. --. --

wohnhaft in:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon:

E-Mail:

Familienstand: Beruf:

Freiwillige Angaben: Eheschließung am: --. --. --

Name, Vorname Partner:

Beruf des Partners:

Geburtsdatum: --. --. --

Ich erkläre, dass ich die Satzung der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. anerkenne, diese einhalten werde und die Beitragsverpflichtungen gem. Beitragsordnung erfüllen werde.

Die Überweisung des Mitgliedsbeitrages (derzeit 24.- Euro/Jahr) nehme ich unter Angabe meines vollständigen Namens auf das folgende Konto der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. vor:

IBAN: DE35 8005 3762 0389 3145 37

BIC: NOLA DE21 HAL

Ich möchte den Mitgliedsbeitrag abbuchen lassen. Bitte übersenden Sie mir das SEPA-Lastschriftmandat zu. Ich sende Ihnen das unterzeichnete SEPA-Lastschriftmandat innerhalb von 14 Tagen zurück.

Halle, den

.....
Unterschrift Antragsteller*in

Den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag senden Sie bitte an die u. g. Anschrift.

DautzcherWohnGemeinschaft e. V.
Moosweg 5 • 06116 Halle
Tel.: 0345 5605917
E-Mail: kontakt@dautzcher-wg.de
Internet: www.dautzcher-wg.de

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Halle
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal, Nr. VR 4395
Vorstand i. S. d. § 26 BGB:
Heidrun Theuerkorn, Vorsitzende;
Ingeborg Böhme, stellv. Vorsitzende;
Jörg Trienitz; Kassenwart